

38. Maximo et Eusebio episcopis¹⁾.

a. Die Grenzen der Parochien seien unveränderbar; was entfremdet wäre, sollte nach den decretis, ante non multum temporis destinatis, zurückgegeben werden. Sie sollen also ausführen, was er zwischen dem Bischofe Constantius ecclesiae Camiscanae²⁾ und den Abgesandten des Bischofs von Ancona bestimmt habe. J. 438; Thiel I, 492 frgt. 17.

b. Item. Jede Kirche soll mit ihrer Parochie zufrieden sein. — 'Justum est'.

39. Jocondo episcopo³⁾.

Stephanus, der ungesetzmässig in einer fremden Kirche von Petrus von Ravenna⁴⁾ zum Diacon erhoben ist, soll zunächst zu jener Kirche, wo er ordinirt wurde, zurückkehren (nach Ravenna). Will Bischof Petrus, so mag er ihn von seinem eigentlichen Bischof fordern. Sonst wenn er ein Unrecht begangen, soll er ihn bald von der Kirche entfernen. — 'Certe dixi'.

40. Natali presbitero⁵⁾.

Der Metropolit soll die Bischöfe bei ihrem Tode ordinieren, den Metropoliten selbst aber die Conprovincialbischöfe. J. 413; Thiel I, 436 ep. 29⁶⁾.

1) Maximus episcopus Ticinensis unterschreibt 501, ist aber nach Gams auch schon 496 bezeugt. (Epiphanius von Pavia, der am 25. Januar 494 von Gelasius erwähnt wird, Thiel I, 359 vgl. p. 30 daselbst, muss also jedenfalls vor 496 gestorben sein). Maximus Bleranus 499. 502. Eusebius episcopus Fanestris 502. Es werden die Bischöfe von Blera (bei Viterbo) und Fano gemeint sein, die sich am meisten zum Schiedsrichteramt in Ancona eigneten. 2) Unbekannter Bischofsitz. Vielleicht ist Camerinae zu lesen? 3) Jocundus episcopus Augustanus unterschreibt auf der Synode von 501. Ob dieser gemeint ist und welcher der vielen Orte Augusta sein Bischofsitz ist, bleibt dahin gestellt. Da aber nachher Petrus Bischof von Ravenna vorkommt, so ist auch dieser Bischof im nordöstlichen Italien zu suchen. 4) Noch am 11. März 494 wird Johannes als Bischof von Ravenna genannt; vgl. Thiel I, 362 ep. 14. Sein Tod ist aber sehr bald darauf erfolgt; sein Depositionstag ist der 5. Juni 494. Corp. Inscr. Lat. XI. 304. 5) Mit Unrecht scheint mir Thiel den Titel Natali episcopo aufgenommen zu haben. Nur Deusdedit (und leider muss dies einer der von Martinucci übersehenen Briefe sein, denn in der Ausgabe fehlt er; vgl. Friedberg p. LIII) bietet den Bischofstitel. Die Hss. der Collectio Anselmi geben die Lesart presbitero. Thiel möchte den Brief nun einem bedeutenden Bischof Dardaniens zuweisen. Aber da ein gleichlautender Brief (Thiel ep. 28) an die Gesammtheit der Bischöfe Dardaniens bereits abgesandt war, so passt es auch insofern viel besser, hier für n. 39 einen niedrigeren Geistlichen in der Adresse zu haben. 6) Unser Stück lässt den ganzen ersten Theil 'Quia per . . . permanserint' fort. Da er in dem Brief Thiel ep. 28 ebenso lautet, und beide Briefe selbsverständlich im päpstlichen Register zusammen-